



V e r t r a g

zwischen der

**AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Rolf Steinbronn**

**dieser vertreten durch
den Geschäftsbereichsleiter
Herrn Klaus-Jürgen Stiefel
Sternplatz 7
01067 Dresden**

(nachstehend AOK Sachsen genannt)

und dem

**Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.
vertreten durch Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Matthias Heil
und den Vorstandsmitgliedern
Herrn Henry Roßberg
Herrn Hans-Jürgen Zetsche
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden**

(nachstehend LVS e.V. genannt)

**über die Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte der AOK Sachsen
mittels Taxi**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung der im LVS e.V. organisierten Taxiunternehmen an der Durchführung von planbaren Krankenfahrten, die für die Versicherten der AOK Sachsen im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig werden. Diese Unternehmen erklären gegenüber dem LVS e.V. schriftlich unter Angabe ihrer Betriebsanschrift die Teilnahme an diesem Vertrag.
- (2) Dieser Vertrag steht allen Taxiunternehmen offen, welche die darin geforderten Voraussetzungen erfüllen und ihre Einverständniserklärung direkt gegenüber der AOK Sachsen bekunden.

§ 2 Durchführung von Krankenfahrten

- (1) Die Notwendigkeit der Durchführung einer Krankenfahrt besteht, wenn
 - a) ein Vertragsarzt auf dem vorgeschriebenen Verordnungsvordruck bescheinigt hat, dass die Krankenfahrt in einem Taxi aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist,
 - b) auf der ärztlichen Bescheinigung die AOK Sachsen als Kostenträger benannt und ein Leistungsanspruch auf Übernahme der Transportkosten nach § 60 SGB V gegeben ist.
Es gelten die Krankentransport-Richtlinien gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 12 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die ärztlich verordneten Krankenfahrten sach- und fachgerecht auszuführen.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass - sofern auf der Verordnung als Ziel ein Arzt oder ein Krankenhaus nicht genau bezeichnet ist - der Patient zum nächstgelegenen Facharzt oder Fachkrankenhaus usw. befördert wird. Verlangt der Patient jedoch Abweichendes, ist für diese Fahrt die entsprechende Genehmigung der AOK Sachsen durch den Versicherten einzuholen. Ohne die entsprechende Genehmigung hat der Unternehmer das Beförderungsentgelt direkt mit seinem Fahrgast oder dem Auftraggeber abzurechnen.
- (4) Dem Taxiunternehmen ist es untersagt, Ärzte hinsichtlich ihrer Ordnungsweise sowie Versicherte oder andere Personen dahingehend zu beeinflussen, von Ärzten die Ausstellung bestimmter Verordnungen zu fordern. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Taxiunternehmen und Ärzten mit dem Ziel einer Ausweitung der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne dieses Vertrages ist nicht zulässig.

§ 3 Kostenübernahmekriterien für Krankenfahrten

- (1) Die AOK Sachsen übernimmt die Fahrkosten in Höhe des Betrages, der über den nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag je Fahrt hinausgeht, bei
 - a) Fahrten zu Leistungen, die stationär erbracht werden, § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Krankenhausaufnahmen und -entlassungen, Aufnahmen und Entlassungen bei Rehabilitationsmaßnahmen, sofern die AOK Sachsen Kostenträger der Maßnahme ist),

- Seite 3 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi
- b) einer Behandlung nach § 115 a SGB V (vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus) oder § 115 b SGB V (ambulantes Operieren im Krankenhaus und bei einem niedergelassenen Arzt), wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht durchführbar ist, wie bei einer stationären Krankenhausbehandlung.
- (2) Anfallende Wartezeiten sind durch die Behandlungseinrichtung zu bestätigen.
- (3) Bei der Ausführung der Krankenfahrten ist die verkehrsüblich kürzeste fahrbare Strecke zugrunde zu legen. Konnte aus besonderen Gründen nicht die kürzeste fahrbare Strecke benutzt werden, ist der Grund hierfür anzugeben. Um eine einwandfreie Nachprüfung der Rechnung zu ermöglichen, ist die gefahrene Strecke genau zu bezeichnen.
- (4) Für die unter Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten Fahrten ist die Genehmigung der AOK Sachsen erforderlich. Eine Genehmigung ist auch bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrtgebietes außerhalb Sachsens erforderlich.

§ 3 a

Ausnahmefälle für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die AOK Sachsen auch die Kosten für zwingend medizinisch notwendige Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung übernehmen. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die AOK Sachsen.
- (2) Voraussetzungen für eine Verordnung und eine Genehmigung sind gemäß § 8 Abs. 2 der Krankentransport-Richtlinien,
- a) dass der Patient mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapie-schema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist,
- und
- b) dass diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Diese Voraussetzungen sind in den besonderen Ausnahmefällen

- Fahrten zur Dialysebehandlung,
- Fahrten zur onkologischen Strahlentherapie und
- Fahrten zur onkologischen Chemotherapie

in der Regel erfüllt.

- (3) Daneben kann die Fahrt zur ambulanten Behandlung vom Vertragsarzt verordnet und von der AOK Sachsen genehmigt werden, wenn der Versicherte einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid gemäß dem SGB XI in die Pflegestufe 2 oder 3 bei der Verordnung vorlegt. Die AOK Sachsen genehmigt auf ärztliche Verordnung Fahrten zur ambulanten Behandlung von Versicherten, die keinen Nachweis nach Satz 1 besitzen, wenn diese von einer der Kriterien von Satz 1 vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.
- (4) Alle anderen Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung darf der Vertragsarzt nicht mehr verordnen und werden durch die AOK Sachsen nicht mehr übernommen.

§ 4 Zuzahlung

- (1) Der Versicherte hat zu jeder Krankenfahrt eine Zuzahlung in Höhe von 10 von Hundert des Fahrpreises für die Fahrt, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro zu leisten. Die Zuzahlung darf allerdings nicht mehr als der Fahrpreis selbst betragen.
- (2) Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Das bedeutet, der Versicherte hat die Zuzahlung sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt unter Berücksichtigung der Wartezeit zu leisten.
- (3) Die Zuzahlung ist vom Versicherten direkt an das Taxiunternehmen zu leisten. Dem Versicherten ist vom Taxiunternehmen eine Quittung über die geleistete Zuzahlung auszustellen.
- (4) Bei genehmigten Krankenfahrten zur ambulanten onkologischen Strahlen- und onkologischen Chemotherapie als Serienbehandlung ist eine Zuzahlung vom Versicherten für jede Fahrt in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages zu entrichten.
- (5) Bei einer Beförderung von mehreren Versicherten gleichzeitig wird die Zuzahlung von jedem Versicherten fällig. Die Summe der Zuzahlung darf den Gesamtpreis nicht übersteigen.
- (6) Hat der Versicherte im Kalenderjahr Zuzahlungen bis zu seiner persönlichen Belastungsgrenze (§ 62 Abs. 1 SGB V) geleistet, ist er für den Rest des Jahres von Zuzahlungen befreit. In diesen Fällen werden, sofern der Versicherte durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer Bescheinigung der AOK Sachsen dies nachweisen kann, die in den §§ 3 und 3 a genannten Krankenfahrten ohne den Abzug einer Zuzahlung übernommen. Hinweis: Wird der Versicherte während des Leistungszeitraumes von Zuzahlungen befreit und legt er den Befreiungsausweis dem Taxiunternehmen vor, so ist für den gesamten Abrechnungszeitraum keine Zuzahlung zu leisten.
- (7) Für Krankenfahrten, die zu Lasten der AOK Sachsen ausgeführt werden, dürfen von den Versicherten - ausgenommen Wunschfahrten - Zahlungen oder Zuzahlungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus nicht verlangt werden.

§ 5 Vergütung von Krankenfahrten

- (1) Für die Vergütung von Krankenfahrten gilt die Gebührenvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages).
- (2) Der Vergütungsanspruch erlischt ein Jahr nach dem Tag der Leistungserbringung.

§ 6 Qualitätskriterien

- (1) Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Anforderung nachzuweisen. Eine Haftung der AOK Sachsen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist hierdurch ausgeschlossen.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BOKraft u. a.) verkehrssicher zu halten.

§ 7 Rechnungslegung

Seite 5 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

- (1) Nur der durch diesen Vertrag beteiligte Unternehmer, und nicht ein für ihn tätiger Fahrer, kann die vereinbarte Vergütung mit der AOK Sachsen abrechnen. Die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung ist mit dem Genehmigungsvermerk der AOK Sachsen der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen auf der Vorderseite der vertragsärztlichen Verordnung bedürfen der Unterschrift des verordnenden Arztes.
- (2) Für den Abrechnungsverkehr ist das für das zugelassene Taxiunternehmen bzw. der einreichenden Genossenschaft/Innung maßgebliche Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, welches von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111 in 53757 Sankt Augustin vergeben wird.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in Form einer Sammelrechnung. Wird ein Versicherter mehrmals in einem Zeitraum befördert, erfolgt die Sammelrechnung personenbezogen.
- (4) Genehmigte Serienfahrten sind grundsätzlich nach Ablauf der Maßnahme abzurechnen. Wird eine genehmigte Serienfahrt monatlich abgerechnet, so ist bei der ersten Abrechnung die Original-Verordnung beizufügen. Zwischenabrechnungen im Rahmen dieser Serienfahrt werden auf einem gesonderten Nachweis-Blatt mit Bezug auf die Original-Verordnung bei der AOK Sachsen eingereicht (siehe Muster Anlage 2 des Vertrages – Inhalt verbindlich).
- (5) Die Abrechnung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
 - a) Anschrift des Taxiunternehmens mit Angabe der Telefon- und Telefaxnummer,
 - b) Institutionskennzeichen (IK-Nr.),
 - c) Name und Vorname des Versicherten,
 - d) Krankenversicherternummer und/oder Geburtsdatum und Anschrift,
 - e) Tag der Krankenfahrt,
 - f) die Fahrstrecke (Abholort und Ziel),
 - g) besetzt gefahrene Kilometer bei Fahrten gemäß Preisvereinbarung Punkt 2 (Anlage 1)
 - h) Wartezeit und
 - i) Betrag der einzelnen Fahrt, ggf. gezahlte Zuzahlung.
- (6) Der Abrechnung sind beizufügen:
 - a) die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für eine Krankenfahrt mit einer medizinischen Begründung, die Unterschrift des Versicherten auf der Rückseite der Verordnung sowie der Genehmigungsvermerk (bzw. Genehmigungsschreiben) der AOK Sachsen,
 - b) Nachweis über den in Rechnung gestellten Betrag mit Unterschrift des Taxiunternehmens (ggf. Stempelaufdruck),
 - c) die Bescheinigung über eventuelle Wartezeiten.
- (7) Die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens und deren Anlagen sind verbindlich.
- (8) Rechnungskorrekturen sind maximal bis 12 Monate nach Rechnungseingang möglich. Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

§ 8

Rechnungsbegleichung durch die AOK Sachsen

Seite 6 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

- (1) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt auf dem Bankweg. Die Zahlungsfrist beträgt vom Eingang der Rechnung bis zur Wertstellung bei der AOK Sachsen 4 Wochen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Zahltag der nächstfolgende Werktag.
- (2) Die Rechnungen werden nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen fällig. Die AOK Sachsen ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, wenn diese nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechen. Unvollständig zugesandte Rechnungen werden nicht bearbeitet. Diese Rechnungen werden dem betreffenden Unternehmen unverzüglich zurückgegeben, spätestens jedoch in der in Absatz 1 genannten Frist.
- (3) Überträgt das Taxiunternehmen die Abrechnung einem Rechenzentrum (Abrechnungsstelle), so hat es die AOK Sachsen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der AOK Sachsen sind der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Rechenzentrums mitzuteilen. Die Zahlungen der AOK Sachsen an diese Stelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung, wenn die abrechnende Stelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, der AOK Sachsen liegt eine schriftliche Widerrufserklärung des Taxiunternehmens vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen dem Rechenzentrum und dem Taxiunternehmen mit einem Rechtsmangel behaftet ist.

§ 9

Leistungserbringung

Der Vertrag gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz. Es dürfen nur konzessionierte Fahrzeuge eingesetzt werden. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein.

§ 10

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Taxiunternehmen darf personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben und nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke erheben, verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder nutzen. Insofern unterliegt der Unternehmer hinsichtlich der Daten der Versicherten und deren Krankheiten der Schweigepflicht (Datenschutz). Ausgenommen hiervon sind die in Durchführung der Krankenversicherung erforderlichen Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und der AOK Sachsen.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die Mitarbeiter entsprechend zu informieren und die Beachtung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben in geeigneter Weise sicherzustellen. Wird die Abrechnung durch ein Rechenzentrum durchgeführt, muss dieses verpflichtet werden, die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Absatz 1 einzuhalten.

§ 11

Vertragsverstöße

Seite 7 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

- (1) Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit aus. Sie verpflichten sich, für eine gewissenhafte Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen. Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
- (2) Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages seitens der AOK Sachsen oder zur Festsetzung einer Vertragsstrafe bis zu 10.000,00 € gegenüber dem Taxiunternehmen, deren Höhe durch die AOK Sachsen festgesetzt wird.

Der Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. übernimmt klärende und vermittelnde Aufgaben.

- (3) Verstöße sind insbesondere:
 - a) Erhöhung des Fahrpreises um die Zuzahlung,
 - b) Verletzung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit,
 - c) Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
 - d) Abrechnung von Sammeltransporten als Einzelfahrten,
 - e) Nichtvertragsgemäße Abrechnung von Serienfahrten,
 - f) Fremdgenutzte Fahrtunterbrechung,
 - g) Sonstige Abrechnungsmanipulation,
 - h) Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen,
 - i) Vordatierung oder Vorquittung (Globalbestätigung) von noch nicht erbrachten Leistungen.
- (4) Weitergehende Ansprüche der AOK Sachsen, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Taxiunternehmen bleiben davon unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2004 in Kraft und ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung und Abrechnungsgenehmigung.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung dieser vertraglichen Regelungen ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Sollten auf Bundesebene Verträge über die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen geschlossen werden, so endet dieser Vertrag mit dem In-Kraft-Treten solcher Verträge.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages) ist unabhängig von der Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 3 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar, jedoch erstmalig zum 31.07.2008.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer Kündigung der Vergütungsvereinbarung innerhalb von 4 Wochen Verhandlungen aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis

Seite 8 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi zum Ablauf der gekündigten Vergütungsvereinbarung nicht zustande, gilt diese längstens 3 Monate weiter.

§ 13
Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Dresden, den 22.09.2005

Chemnitz , den 22.09.2005

AOK Sachsen
Die Gesundheitskasse
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden
Rolf Steinbronn,
dieser vertreten durch

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.

.....
Klaus-Jürgen Stiefel
Geschäftsbereichsleiter
Versicherungsleistungen

.....
Matthias Heil
Vorstandsvorsitzender

.....
Henry Roßberg
Vorstandsmitglied

.....
Hans-Jürgen Zetsche
Vorstandsmitglied